



Jugendförderkonzept

Basisförderung:

Alle jugendlichen Mitglieder (laut Satzung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) haben den festgelegten Jahres-Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Folgende Leistungen werden allen jugendlichen Mitgliedern geboten:

Nutzung des kompletten Trainingsbereichs

Nutzung der 27-Loch Anlage des Golf- & Landclub Schloss Liebenstein (sofern der Jugendliche über ein erspieltes HCP -54 verfügt).

Weiterhin kann jeder Jugendliche, der aktiv am Jugendförderkonzept teilnimmt, von weiteren Leistungen profitieren:

Jeder Jugendliche erhält ein Kontingent an Rangebällen für das eigene Training.

Allen jugendlichen Mitgliedern wird in der Zeit von April bis Ende September des jeweiligen Kalenderjahres ein regelmäßiges Trainingsprogramm angeboten, welches aus vom Golfprofessional geleiteten wöchentlichen Trainingseinheiten besteht.

Sofern sich das Kind bzw. der Jugendliche für weitere Leistungsgruppen innerhalb des Clubs empfiehlt, wird er für dieses Zusatztraining, z.B. Wintertraining, AK-Intensivtage etc. berücksichtigt. Für diese weiteren Zusatzveranstaltungen ist eine separate Gebühr zu entrichten.

Es besteht kein Anrecht auf eine spezielle Trainingsgruppe.

Die Einteilung nehmen die Pros unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Spielstärke und Zielsetzung in Absprache mit dem Jugendwart vor.

Sollten Jugendliche mehrfach unentschuldig vom Jugendtraining fern bleiben, behalten sich die Golfprofessionals die Umstrukturierung der Trainingsgruppen vor.

Freiwillige Zusatzleistungen des Vereins:

Kriterien zur Förderung einzelner Jugendlicher im Golf- und Landclub Schloss Liebenstein (Voraussetzung ist, dass der Jugendliche bei den Wettbewerben für den Golf- und Landclub Schloss Liebenstein startet):

**Regelung für die Teilnahme an BWGV-/ DGV-Einzelmeisterschaften,
BWGV International Matchplay-Trophy, Harder Cup, etc.:**

Übernahme der Startgelder

Übernahme des Greenfees für eine Proberunde

bei zweitägigen AK-Turnieren wird eine Kostenpauschale von 30,- € pro Übernachtung erstattet.

Regelung für die Teilnahme an BWGV-/ DGV-Mannschaftsmeisterschaften

Übernahme des Greenfees für eine Proberunde

Transportmittel und gegebenenfalls auch Übernachtungen sowie die Verpflegung am Turnierort werden vom Golf- und Landclub Schloss Liebenstein organisiert und übernommen.

Alle jugendlichen Mitglieder, die vom BWGV in einem Förderkader oder Landeskader berufen werden und somit an den Kader-Lehrgängen und Turnieren teilnehmen, erhalten zusätzlich:

Kostenübernahme für Einzeltrainerstunden

Förderkader FK1 und FK2 = 5 Einzeltrainerstunden (á 45 Min.)

Entwicklungskader = 10 Einzeltrainerstunden (á 45 Min.)

Landeskader = 20 Einzeltrainerstunden (á 45 Min.)

Die Einzeltrainerstunden können bei einem der im Golf- und Landclub Schloss Liebenstein arbeitenden PGA-Golfprofessionals der Golfschule genommen werden.

Übernahme des Kaderbeitrages zur Hälfte

Wer von diesem Förderkonzept profitieren will, hat folgende Trainingsbeiträge zu entrichten:

Bambini Gruppe 100 Euro von April bis September

Seniors Gruppe 150 Euro von April bis September

AK-8-12 Mannschaften: 180 Euro von April bis September

AK-14-16-18 Mannschaften: 320 Euro von Februar bis September

Darüber hinaus gilt:

Leistungen werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Sämtliche Leistungen sind seitens des Golf- & Landclub Schloss Liebenstein freiwillig und können jederzeit – auch individuell (z.B. bei groben oder wiederholten Verstößen des Jugendlichen gegen die Golf-Etikette sowie mannschaftsschädlichen Verhalten) – eingestellt werden.

Die in einem Kalenderjahr zustehenden, jedoch nicht in Anspruch genommenen Trainerstunden verfallen zum Ende des betreffenden Jahres. Trainerstunden sind nicht übertragbar.

Die **erstattungsfähigen Beträge** sind selbständig im Sekretariat einzureichen. Abrechnungen können nur bis zum **30.11.** des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

Sollte es zu einem **Kaderauschluss** des Jugendlichen wegen Fehlverhaltens kommen oder scheidet der Jugendliche während der Saison auf eigenen Wunsch aus dem Kader aus, ist die mit dem Kader verbundene Förderung zurückzuzahlen.

Gültigkeit ab 1. Januar 2019 bis es durch eine neue Regelung ersetzt wird.